

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 28 (1921)

Heft: 18

Artikel: Krisis, Abwanderung und Arbeitslosenfürsorge in der schweizer. Seidenstoff-Industrie [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

OFFIZIELLES ORGAN DES VERBANDES DER ANGESTELLTEN DER SCHWEIZER. SEIDENINDUSTRIE (V. A. S.)

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROB. HONOLD, ÖRLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSL-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“, Sonnenquai 10

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der Mitteilungen über Textil-Industrie, Zürich 7, Rämistrasse 44, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Für das Ausland „ „ 8.—, „ „ 16.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Krisis, Abwanderung und Arbeitslosenfürsorge in der schweiz. Seidenstoffindustrie. — Das neue Zonenabkommen und die schweiz. Textilindustrie. — Frankreich. Zollrückvergütungen. — England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im ersten Halbjahr 1921. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat August. — Deutschland, Textilarbeiterstreik. — Frankreich, Internationaler Textilarbeiter-Kongress. — Ungarn, Seidenernte. — Rumänien, Einfuhrförderung französischer Textilwaren. — Die Seidenindustrie Japans. — „Lanofil“, eine neue Spinnfaser. — Erfindungen und Erfinderschicksale in der Textilindustrie. — Die elektrische Beleuchtung in der Textilindustrie. — Plauener Brief. — Verfahren, vegetabilischen Gespinnstfasern wollähnliche Eigenschaften zu erteilen. — Marktberichte. — Sozialpolitisches. — Verbands-Nachrichten.

Krisis, Abwanderung und Arbeitslosenfürsorge in der schweizer. Seidenstoff-Industrie.

(Schluß.)

Schon lange vor dem Kriege, als für unseren schweizerischen Export noch relativ günstige Handelsverträge in Kraft waren, hatte sich in der Seidenindustrie bereits eine Bewegung zugunsten der Abwanderung in das Ausland geltend gemacht. Das Ziel für die Niederlassung neuer Unternehmungen war am Anfang, d. h. in den 80er Jahren, Deutschland, speziell Baden, das Elsaß und Württemberg. Nach dem Zollkrieg mit Frankreich wurden Mitte der 90er Jahre in diesem Lande von schweizerischen Fabrikanten Webereibetriebe eröffnet; ungefähr in die gleiche Zeit fallen auch schweizerische Neugründungen in Amerika und Italien. Diese ausländischen Betriebe nahmen hauptsächlich in der Zeit von 1900 bis gegen Kriegsausbruch hin ständig an Größe und Bedeutung zu. Die Statistik gibt über die im Besitze schweizerischer Fabrikanten im Auslande stehenden Stühle folgende Auskunft:

Jahr	Deutschland	Amerika	Frankreich	Italien	Total
	(Stuhlzahl)				
1900	3,652	2,058	1,445	1,408	8,563
1912	6,802	4,529	2,430	1,445	15,206

Seit 1918 ist zwischen Deutschland und Frankreich eine Verschiebung eingetreten, indem die etwa 1700 im Elsaß aufgestellten Stühle nunmehr zu Frankreich zu rechnen sind. Die heutige Anzahl ausländischer Stühle kann nicht genau festgestellt werden; es ist jedoch mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese wiederum eine Vermehrung erfahren hat, die allerdings nicht bedeutend sein kann, da durch die Kriegsjahre die Betriebsvergrößerungen im Ausland nicht besonders begünstigt wurden. Eine Ausnahme bilden die Vereinigten Staaten von Amerika, wo in den letzten Jahren eine erhebliche Vergrößerung der Stuhlzahl vorgenommen wurde. Bereits die für das Jahr 1912 festgesetzte Zahl schweizerischer Stühle im Ausland (15,206) ist jedoch schon wesentlich größer als diejenige der Stühle in der Schweiz, welche nach einer Rundfrage vom 31. Dezember 1919 13,634 beträgt.

Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß dieser starke Exodus in der Seidenstoffweberei unter Handelsverträgen erfolgte, die für den Export im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen immerhin erträglich waren. Auch bei optimistischer Anschauung unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage und den Beziehungen zum Auslande dürfen wir niemals hoffen, daß die zukünftigen Handelsverträge wiederum in gleicher Weise den Export unserer Fabrikate gestatten werden. Es ist im Gegenteil mit Sicherheit anzunehmen, daß die kommenden Handels-

verträge zum Teil durch die gegenwärtige schweizerische Handelspolitik beeinflußt, die Ausfuhr von Industrieprodukten aus der Schweiz sehr schwierig gestalten werden und als logische Folge davon können wir uns nur eine starke Abwanderung der schweizerischen Seidenindustrie denken, die schließlich zu deren Verschwinden führen müßte. Die Industrie wendet sich denjenigen Staaten zu, die ihr die nötige Freiheit sowie günstige Produktionsbedingungen gewähren und auch gegebenenfalls den notwendigen Schutz verleihen können.

Der Exodus der Seidenstoffweberei ist bei der gegenwärtigen Agrarpolitik unserer Behörden und der daraus sich ergebenden Konsequenzen eine ernstlich drohende Gefahr, die nicht unterschätzt werden darf. Die Folgen der Abwanderung werden sich für das Land sehr bald bemerkbar machen. Die Arbeitsgelegenheit wird stark zurückgehen; es wird vielen Tausenden von Arbeitslosen nicht möglich sein, ein Unterkommen zu finden und diese werden dadurch zur Auswanderung gezwungen. Auch ist bestimmt anzunehmen, daß unsere Handelsbilanz in vermehrtem Maße eine passive werden wird, wenn die in der Industrie angelegten beträchtlichen Kapitalien ins Ausland abwandern und dort tätig sein werden. Weiterhin werden sowohl Bund, Kantone wie Gemeinden direkt durch ein Zurückgehen des Steuerkapitals betroffen, und die Verminderung der eingehenden Steuern wird umso fühlbarer sein, als bekannt ist, daß in der Schweiz die Industriellen, sowie deren Angestellte und Arbeiter gegenüber der Landwirtschaft einen unverhältnismäßig großen Teil an alle öffentlichen Abgaben beitragen. Die Leitungen auch größerer Firmen werden sich aus den oben angeführten Gründen schon die Frage vorgelegt haben, ob es nicht zweckmäßiger und weniger verlustbringend wäre, die Betriebe zu liquidieren, und es ist nicht ausgeschlossen, daß solche Liquidationen in nächster Zeit, bei andauerndem schlechtem Geschäftsgang, in größerem Umfange durchgeführt werden. In einem späteren Artikel sollen die Rückwirkungen eines solchen Vorgehens speziell für die Arbeitslosenfürsorge eingehend besprochen werden.

Die in der schweizerischen Seidenstoffweberei nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 für die Arbeitslosenfürsorge von den Betriebsinhabern zur Verfügung gestellten Mittel betragen für die Arbeiter etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen Fr., ein Betrag, der der Lohnsumme von drei vierzehntägigen Zahltagen entspricht. Davon wurden bis jetzt etwa 1,600,000 Fr. an Entschädigungen ausbezahlt. Die neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen an die Arbeiterschaft von der Mehrzahl der Betriebe freiwillig entrichteten Unterstützungen machten im Juni d. J. nach den Ergebnissen einer entsprechenden Rundfrage die nicht unbedeutende Summe von 1,287,123

Fr. aus. Im Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten werden die Mittel also noch für einige Monate zur Entrichtung der gesetzlichen Unterstützung ausreichen; die Frage aber, was zu geschehen hat, wenn in den großen Exportindustrien diese Summen aufgebraucht und infolge der anhaltenden ungünstigen Geschäftslage eine Beschäftigung der Arbeiter unmöglich sein wird, ist nicht abgeklärt. Der Zeitpunkt, in dem dieser Fall eintreten könnte, scheint nicht mehr allzu fern zu liegen. An die Industrie selbst, deren finanzielle Mittel jetzt schon auf das Äußerste beansprucht sind, können dann weitere Forderungen kaum mehr gestellt werden. Bund und Kanton werden sich in die Lage versetzt sehen, für einige Zeit noch Unterstützungen zu gewähren; kürzlich wurde vom Bundesrat ein neuer Kredit für die Unterstützung von Arbeitslosen bewilligt und durch eine bevorstehende bundesrätliche Verordnung soll im nächsten Winter auf dem Wege der Subventionierung von Notstandsarbeiten Arbeitsgelegenheit in größerem Umfange geschaffen werden. Dieser Zustand der umfassenden Arbeitslosigkeit wird sich aber auf die Dauer nicht halten lassen, die Finanzkraft unseres Landes kann die Ausgaben für eine wirksame Arbeitslosenfürsorge einer so großen Zahl von Arbeitslosen, wie wir sie gegenwärtig haben, auf die Länge kaum ertragen. Durch die gegebenen Verhältnisse wird die Regierung gezwungen werden, eine Richtung in ihrer Politik einzuschlagen, die der Exportindustrie ihre Konkurrenzfähigkeit im Auslande ermöglicht, wie dies früher der Fall war. Durch das weitere Bestehenlassen des gegenwärtigen Zustandes der künstlich hochgehaltenen Kosten der Lebenshaltung und durch die Anwendung einer Prohibitivpolitik gegenüber der ausländischen Konkurrenz würde sich der Staat durch den Schaden, den er damit der Exportindustrie zufügt, seine besten Einnahmequellen verstopfen und außerdem einen Teil der arbeitenden Bevölkerung der Verarmung und Auswanderung zuführen. Die staatlichen Notstandsarbeiten, die nun in größerem Umfange anhand genommen werden sollen, können der Arbeiterschaft der Seidenindustrie, die zum übergroßen Teil aus Frauen und Mädchen besteht, keine Hilfe bringen.

Import - Export

Das neue Zonenabkommen und die schweizerische Textilindustrie. Da der Bundesrat es bisher noch nicht für nötig erachtet hat, die neue Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Zonen zu veröffentlichen, so ist man für die Kenntnis dieses äußerst wichtigen, für die Schweiz allerdings wenig günstigen Vertrages auf die französische Presse angewiesen. Wir entnehmen dem Wortlaut des Abkommens, daß in Artikel 6 für eine Anzahl schweizerischer Erzeugnisse, die aus den Kantonen Genf, Waadt und Wallis in die ehemaligen Freizonen eingeführt werden, zollfreie Kontingente zugestanden sind. Die Mengen sind allerdings, da sie sich nur auf den Verkehr mit der Kundschaft in den Zonen beziehen, sehr gering bemessen.

Die Zollfreiheit ist u. a. für folgende Artikel zugestanden:

Franz. T. No.	in kg. netto
379, 380 Näh- und Stickseiden	200
390, 419) Wirkwaren aus Leinen, Wolle und Baum-	
443, 445) wolle, auch gemischt	5,000
404 Gewebe aus Baumwolle, glatt	60,000
405, 406 Gewebe aus Baumwolle, gemustert	5,000
440, 441 Gewebe aus Wolle, Kleiderstoffe usf.	4,000
454 Gewebe aus Wolle und Baumwolle, die	
Wolle dem Gewicht nach vorherrschend	4,000
459 Stickereien	1,700
460 Kleider, Wäschereiartikel usf.	6,000
460 Krawatten usf. aus Leinen, Baumwolle	
oder Wolle	1,000

Es ist bedauerlich, daß für seidene und halbseidene Krawatten nicht auch ein zollfreies Kontingent geschaffen werden konnte, da in Genf leistungsfähige Krawattenfabriken bestehen, die von jeher einen ansehnlichen Absatz in den Zonen gefunden haben.

Frankreich; Zoll-Rückvergütungen. Die französische Regierung hat von jeher das System der Gewährung von Zoll-Rückvergütungen oder Prämien bei der Ausfuhr (drawbacks) gehandhabt. Auch Italien und andere Länder begünstigen auf diese Weise die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse.

Die Erhöhung der französischen Einfuhrzölle auf Baumwollgarnen und Zwirnen hat die Regierung veranlaßt, auch die Ausfuhrprämien für baumwollene Gewebe zu vergrößern. Sie entspricht drei Fünftel (60%) des Zolles auf den Baumwollgespinnsten, die in den Geweben enthalten sind und es wird diese Zoll-Rückvergütung bezahlt ohne Rücksicht darauf, ob es sich um in Frankreich hergestellte oder aus dem Auslande eingeführte Baumwollgespinste handelt. Anspruch auf die Zoll-Rückvergütung haben sämtliche Baumwollgewebe, ferner die halbseidenen Gewebe und Bänder, sowie baumwollene und halbseidene Spitzen, Tulles, Mousselines und Posamenterie-Waren. Bedingung ist, daß die Gewebe mindestens 50% Baumwollgarn enthalten. Bei den halbseidenen Bändern und bei halbseidenem Samt und Plüsch genügt das Verhältnis von 25%. Für Bänder, die aus Baumwolle und Kunstseide bestehen, werden keine Zoll-Rückvergütungen gewährt.

England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im ersten Halbjahr 1921. Seit der Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen hat der englische Markt für die Erzeugnisse der schweizerischen Seidenindustrie rasch die überragende Bedeutung wieder gewonnen, die er vor dem Kriege besessen hatte. Die Valutaverhältnisse, die Zölle und die finanzielle Unzulänglichkeit der Kunden in vielen Ländern bringen es mit sich, daß die schweizerische Seidenweberei immer mehr auf den Absatz in England angewiesen ist. Sie hat dabei in erster Linie mit dem Wettbewerb der italienischen und französischen Industrie zu rechnen; in neuerer Zeit nimmt ferner die Einfuhr deutscher Seidenwaren in erheblichem Maße zu und endlich hat auch die ehemalige österreichische, nimmehr tschechoslowakische Fabrik für ihre Waren den Weg nach London wieder gefunden. Da alle diese Konkurrenten zu erheblich günstigeren Bedingungen erzeugen können als die schweizerische Industrie, so ist der bedeutende Anteil der Schweiz an der Versorgung des englischen Marktes nur unter Aufbietung aller Kräfte und unter Hintansetzung eines ausreichenden Verdienstes möglich.

Die Zahlen sind nach den Ausweisen der englischen Handelsstatistik folgende, wobei zum Vergleich die Einfuhr in den ersten sechs Monaten des letzten Vorkriegsjahres, 1913 beigezogen wird:

		1921	1920	1913
Ganzseidene Gewebe	Lst.	5,836,100	8,322,800	3,838,500
	Yds.	25,209,500	29,023,600	39,182,500
davon aus:	Frankreich	9,341,700	8,242,600	17,334,600
	Schweiz	7,136,800	5,952,500	7,735,800
	U. S. A.	1,703,100	739,500	8,000
	Italien	1,150,000	446,100	3,541,700
	Japan	4,366,000	10,504,900	7,851,900
	and. Ländern	1,512,000	3,138,000	2,709,600
Halbseidene Gewebe	Lst.	1,644,600	6,259,700	1,322,700
	Yds.	8,398,700	28,115,900	13,764,900
davon aus:	Frankreich	6,179,700	12,313,700	3,797,200
	Schweiz	1,106,000	12,946,300	1,933,600
	Italien	599,900	656,200	659,800
	Deutschland	385,900	1,753,800	6,607,500
	and. Ländern	127,300	445,800	766,900

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die Einfuhr in den ersten sechs Monaten dieses Jahres dem gleichen Zeitraume des Jahres 1920 gegenüber erheblich zurückgegangen ist, und, soweit wenigstens die Menge in Frage kommt, weit hinter den Zahlen des Vorkriegsjahres 1913 zurücksteht. Bemerkenswert ist der Rückgang der Einfuhr aus Japan, während umgekehrt die Seidenweberei der Vereinigten Staaten in England ein ansehnliches Absatzgebiet gefunden zu haben scheint. Bei den halbseidenen Geweben ist die Minderausfuhr dem Vorjahr gegenüber so groß, daß sich eine Erklärung dafür nicht findet, es sei denn, die Ziffern des Jahres 1920 entsprächen nicht der Wirklichkeit.

		1921	1920	1913
Ganzseidene Bänder	Lst.	1,699,100	2,192,900	904,300
davon aus:	Schweiz	936,000	1,325,200	452,600
	Frankreich	627,800	720,600	434,000
	and. Ländern	135,300	147,000	17,800
Halbseidene Bänder	Lst.	412,100	1,764,700	492,800
davon aus:	Frankreich	317,600	512,200	5,300
	Schweiz	82,700	1,134,600	214,600
	andern Ländern	12,800	118,000	272,800